

Höchst i. Odw. - Hetschbach
Bebauungsplan
„Schafhecke Hetschbach, 8. Änderung“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:	Planungsbüro für Städtebau Im Rauhen See 1 64846 Groß-Zimmern
Projektnummer:	20671
Datum:	13.08.2018
Bearbeiter:	Simone Rosing, MSc



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

General-Colin-Powell-Straße 4A D-63571 Gelnhausen
info@buero-huck.de T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69
www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung.....	2
2.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	2
2.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	3
2.3	Ausnahme von den Verboten.....	4
2.4	Umweltschadengesetz (USchadG 2007)	4
2.5	Anforderungen an die Artenschutzprüfung	5
3	Methodik.....	5
4	Ergebnisse	6
4.1	Lebensraumstrukturen	6
4.2	Europäische Vogelarten.....	7
4.3	Fledermäuse	8
4.4	Reptilien	8
4.5	Amphibien	8
4.6	Libellen	8
4.7	Käfer.....	8
4.8	Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken	8
4.9	Tagfalter und Nachfalter.....	9
4.10	Pflanzen	9
5	Wirkungen des Vorhabens.....	9
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
5.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	10
5.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	10
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	11
7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten	11
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7.2.1	Säugetiere	12
7.2.2	Reptilien	12
7.2.3	Amphibien	12
7.2.4	Libellen	12
7.2.5	Käfer.....	12
7.2.6	Tagfalter und Nachfalter.....	13
7.2.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln	13

7.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	13
7.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	14
8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	14
8.1	Keine zumutbare Alternative	14
8.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	14
8.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
8.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
8.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
9	Fazit	15

Anhang I: Art-für-Art-Prüfung

Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück Talstraße 32 bzw. Siedlungsweg 1 und 3 zwischen der Talstraße, dem Siedlungsweg und der Sudetenstraße in Höchst i. Odw. - Hetschbach sollen zwei weitere Wohnhäuser entstehen. Für das Bauvorhaben werden ggf. Gehölze gerodet. Die Bestandsgebäude (Hauptgebäude) sollen weiterhin bestehen bleiben.

Dafür sind faunistische Untersuchungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig, da durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert auf drei Begehungen zwischen April und Juli 2018.

In der vorliegenden Unterlage

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.
- Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

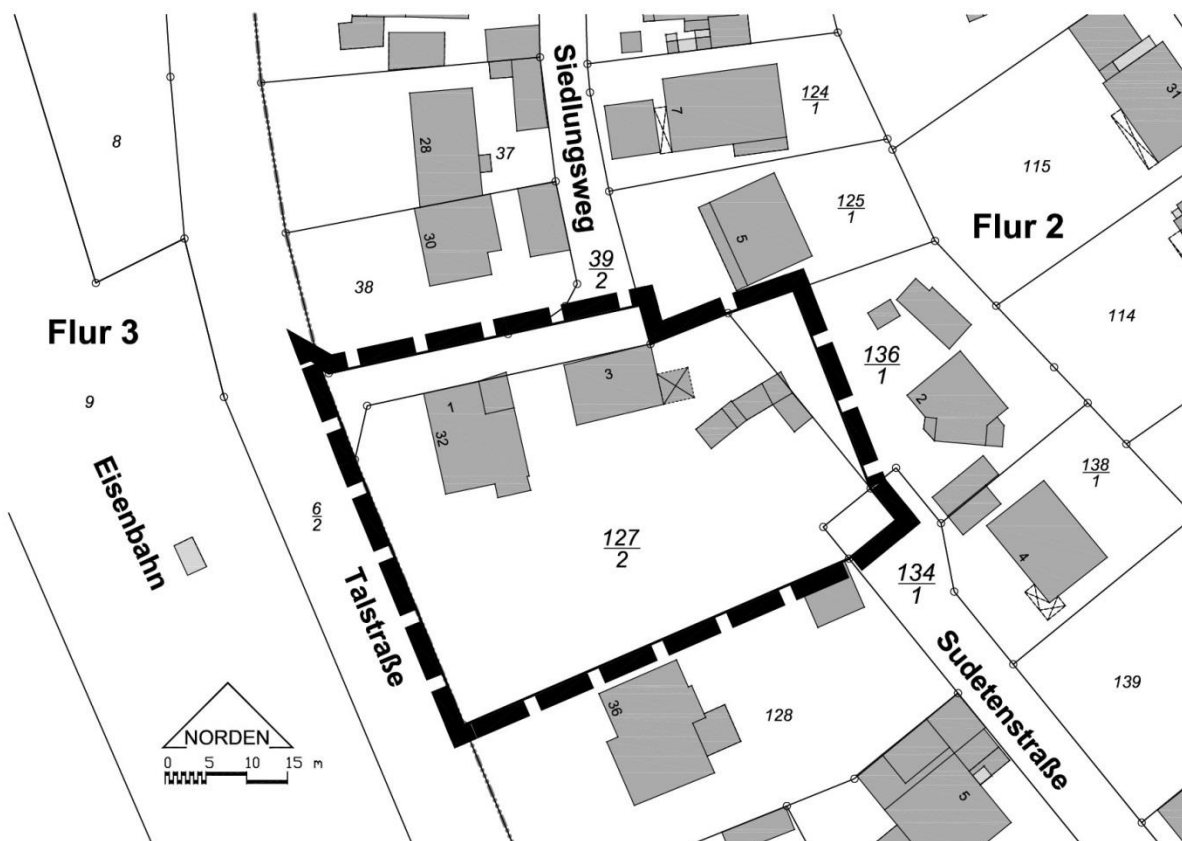


Abb. 1: Übersichtsplan der betroffenen Grundstücksfläche (schwarz umrandet)

2 Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. September 2017) neu gefasst worden. Das Gesetz sieht im Bereich des Artenschutzes insbesondere eine Umnutzung der höchst-richterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen vor (§ 44 BNatSchG). Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- g) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) der Fall, wenn trotz eines nach § 15

BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG 2007)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 21a BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG 2007) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthaftung).

2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch die Störwirkung von Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Wiese auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.
2. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.
3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3 Methodik

Die faunistischen Erfassungen wurden während drei Kartierungsdurchgängen zwischen April und Juli 2018 durchgeführt.

Für die Prüfung auf Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Artengruppen der europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse wurde der Planungsraum begangen und die vorhandenen Bäume auf Höhlen und Horste kontrolliert. Während der Begehung wurden Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen fotografisch dokumentiert.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte durch Begehungen des Planungsraumes unter günstigen Witterungsbedingungen sowie durch Sichtnachweis und Absuche potenzieller Versteckstrukturen (Steine, Totholz etc.). Zusätzlich wurden künstliche Verstecke, sogenannte Reptilienfolien, ausgebracht. Die Kontrolle dieser künstlichen Verstecke ermöglicht den Nachweis der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten.

Für die Erfassung der Vorkommen europäisch geschützter Vogelarten wurde der Planungsraum dreimalig zwischen April und Juli 2018 begangen. Während der Begehungen wurden alle Vogelarten mit Hilfe von Direktbeobachtung (Fernglas) und akustischem Nachweis erfasst.

Zudem wurde eine Analyse des Eingriffsbereiches in Bezug auf das Lebensraumpotenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten durchgeführt. Während der Begehungen wurde die Bilddokumentation angefertigt. Der hier vorgelegte Bericht stellt die Ergebnisse der Prüfung auf Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse und weitere relevante Artengruppen dar und führt anschließend eine artenschutzfachliche Prüfung durch.

Alle Ergebnisse fließen in die folgende artenschutzfachliche Prüfung ein und stellen die Grundlage für die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen dar.

4 Ergebnisse

4.1 Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum liegt am nordwestlichen Rand von Höchst im Odenwald. Er umfasst Bestandsgebäude sowie einen Hausgarten mit Scherrasen mit einzelnen Bäumen und Gebüsch. In diesen Gehölzen konnten keine Baumhöhlen, Stammrisse oder ausgefallte Astabbrüche nachgewiesen werden. Diese Gehölzstrukturen stellen Nistmöglichkeiten für europäische Vogelarten dar. Quartiere für Fledermäuse sind in benachbarten Gebäuden möglich. Die Rasenfläche wird als Nahrungshabitat von Vögeln genutzt und kann auch als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse dienen. Im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung wurden keine Horstbäume nachgewiesen.

Dauerhafte oder temporäre Gewässer finden sich nicht im Untersuchungsraum.

Der aktuelle Stand der Lebensraumstrukturen ist in Abb. 2-Abb. 5 dokumentiert.



Abb. 2: Bestandsgebäude mit Hausgarten



Abb. 3: Bestandsgebäude mit Hof



Abb. 4: Scherrasen mit Bäumen und Gebüsch



Abb. 5: Einzelne Bäume und Gebüsch im Hausgarten

4.2 Europäische Vogelarten

Während der Begehung nachgewiesene Vogelarten sind in Tab. 1 aufgelistet. Die meisten Brutvogelarten bzw. brutverdächtigen Vögel haben in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand. Lediglich der Girlitz und der Haussperling befinden sich im ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand. Diese werden im Folgenden näher beschrieben. Für die anderen Vogelarten Goldammer und Stieglitz mit nicht günstigem Erhaltungszustand liegen keine Brutnachweise innerhalb des Eingriffsbereiches vor.

Tab. 1: Artenliste der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	b	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	s	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	b	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	s	A
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V
Rote Liste RLD: Rote Liste Deutschland (2007) RLH: Rote Liste Hessen (2014): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand (2014): günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Staus für Erhaltungszustand	Artenschutz St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: B: Bundesartenschutzverordnung 2005 V: Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) A: Anhang A VO (EU) 338/97			
Brutvogel bzw. Brutverdacht, Nahrungsgast, Durchzügler oder überfliegend					

Der **Girlitz** kommt vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen vor, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Böden. Er ist Freibrüter und baut sein Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1-10 m Bodenhöhe), bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen. Im Untersuchungsraum wurde er am südlichen Rand des betroffenen Grundstücks nachgewiesen.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Von großer Bedeutung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Im Untersu-

chungsraum wurde er als Nahrungsgast nachgewiesen. Brutstätten befinden sich an den angrenzenden Gebäuden, die bestehen bleiben sollen.

Aufgrund der Mobilität und Aktionsräume der in Tab. 1 genannten Vogelarten sowie durch das Vorhandensein von ausreichend großen und ungestörten Nahrungs- und Bruthabitaten in der Umgebung ist eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch eine Beschränkung der Rodungszeiten auszuschließen.

4.3 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet ist teilweise als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Tages- oder Überwinterungsquartiere sind in den benachbarten Gebäuden möglich. In diese Gebäude wird nicht eingegriffen, sodass eine Betroffenheit demnach nicht abgeleitet werden kann.

4.4 Reptilien

Im Untersuchungsraum konnten keine Sichtbeobachtungen von streng geschützten Reptilien gemacht werden, auch nicht mit Hilfe der Thermoköder.

4.5 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Amphibien innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen.

4.6 Libellen

Aufgrund des Fehlens von dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Libellen innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen.

4.7 Käfer

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens von alten Eichenbeständen sind Vorkommen von Hirschkäfer, Eremit oder anderer Arten auszuschließen.

4.8 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken

Aufgrund des Fehlens von dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Schnecken innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen.

4.9 Tagfalter und Nachfalter

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens geeigneter Futterpflanzen sind Vorkommen von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten auszuschließen.

4.10 Pflanzen

Aufgrund anthropogen geprägter Lebensraumstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten (Frauschuh, Sandsilberscharte, Prächtiger Dünnfarn) für den Planungsraum auszuschließen.

5 Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen des Vorhabens können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse eingeteilt werden.

Bei Realisierung des Bauvorhabens werden folgende Wirkfaktoren bzw. -prozesse wirksam:

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Für den Bau der Wohngebäude ist ein Flächenverbrauch durch die geplante Versiegelung von Gebäudeteilen anzunehmen. Möglicherweise werden Baustraßen oder Lagerflächen für Baumaterialien benötigt.

Reduktion der Vegetation: Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird es zu einer Reduktion der bestehenden Vegetation kommen. Den Rodungsarbeiten wird eine Entfernung des Wurzelwerks folgen.

Kurzzeitige Barrierewirkung oder kurzzeitige Zerschneidung: Eine baubedingte Barrierewirkung und Zerschneidung könnte nur sehr kurzzeitig während der Bauphase auftreten. Aufgrund der Umgebung des Planungsraumes sowie der Plastizität des Verhaltens der zu berücksichtigenden Artengruppen wird eine Barrierewirkung jedoch nicht als wirksam für das geplante Vorhaben angesehen.

Lärmemission: Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete technische Maßnahmen zum Lärmschutz weitgehend vermieden werden und ist aufgrund der Lage des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung. Gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Erschütterungen: Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung einen Wirkfaktor darstellen. Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind zu erwarten. Aufgrund des Fehlens von bodenbrütenden europäischen Vogelarten im unmittelbaren Eingriffsbereich sind Auswirkungen dieses Wirkfaktors sicher auszuschließen.

Optische Störreize: Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres

Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund der fehlenden schnellen Bewegung der eingesetzten Fahrzeuge im Baubereich sowie auf den Zu- und Abfahrten und aufgrund der Lage des Vorhabens sind keine optischen Störreize zu erwarten, die auf Vögel wirken können. Der Wirkfaktor baubedingter optischer Störreize wird aus den oben genannten Gründen deshalb als nicht wirksam auf die hier zu betrachtenden Belange angesehen und deshalb nicht weiter betrachtet.

5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung: Die Flächeninanspruchnahme durch die Gebäude selbst ist nach dem Bau nicht größer als während der Baumaßnahmen.

Barrierewirkung und Zerschneidung: Die durch den Bau der Gebäude eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung ist sowohl aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als auch aufgrund der geringen Höhe als sehr gering einzustufen. Fliegende Arten wie Vögel und Fledermäuse können diese problemlos überwinden.

Meideverhalten: Da es sich bei den eingebrachten Strukturen der Gebäude um Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als typisch für die Region angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmemissionen: Die Lage des Planungsraumes innerhalb eines Siedlungsbereiches führt nicht zu Lärmemissionen, die sich auf streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten auswirken können.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zur allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung bzw. Baustelleneinrichtung ohnehin

überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches sind, sollten dafür nicht verwendet werden.

- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zu beachten.

- **Bauzeitregelung der Rodung (V1):** Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbestände innerhalb des Planungsraumes sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungsstätten) kommt.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt oder möglich ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abwei-

chend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.2.1 Säugetiere

Das Untersuchungsgebiet ist teilweise als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Quartierbäume innerhalb des Eingriffsbereiches sind nicht vorhanden. Tages- oder Überwinterungsquartiere sind jedoch in den benachbarten Gebäuden möglich. In diese Gebäude wird nicht eingegriffen, sodass eine Betroffenheit demnach nicht abgeleitet werden kann.

Das Vorkommen anderer streng geschützter Säugetierarten (Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Fischotter (*Lutra lutra*), Luchs (*Lynx lynx*) oder Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*)) kann für den Planungsraum aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden, so dass damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ebenfalls ausgeschlossen sind.

7.2.2 Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnte kein Vorkommen von streng geschützten Reptilien innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für diese Artengruppe auszuschließen.

7.2.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern innerhalb des Eingriffsbereiches kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt. Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Amphibienarten innerhalb des Planungsraumes vorhanden.

7.2.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten. Gewässer sind nicht vorhanden. Zusammenfassend lässt sich für die Libellen feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ohne Anwendung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

7.2.5 Käfer

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Ar-

tengruppe der Käfer durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auch ohne Anwendung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen auszuschließen.

7.2.6 Tagfalter und Nachfalter

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auch ohne Anwendung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen auszuschließen.

7.2.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sicher auszuschließen.

7.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Auflistung aller prüfrelevanten europäischen Vogelarten (mit nicht günstigem EHZ) erfolgt in der Tab. 2. Diese Vogelarten werden im Rahmen einer Art-für-Art-Prüfung detailliert geprüft (siehe Anhang I). Nahrungsgäste und Durchzügler werden jedoch aufgrund der Wirkintensität des Bauvorhabens nicht weiter betrachtet.

Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Zilpzalp oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Wirkraum vorkommen, die Arten in

ihren Lebensraumsprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden (siehe Anhang II).

Unter Anwendung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

7.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraumes keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 2: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V1	Keine Auswirkungen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt, - Verbotstatbestand nicht erfüllt

V: Vermeidungsmaßnahmen V bzw. vorauslaufende Ausgleichsmaßnahme CEF erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

9 Fazit

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine FFH-Anhang-IV-Arten und keine europäischen Vogelarten durch das geplante Vorhaben betroffen. Auch bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aufgrund der Vorbelastung aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Anhang I: Art-für-Art-Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfollower kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen.</i></p> <p><i>Heimzug (im Süden Ende Februar) von Anfang März bis Mitte Mai, Hauptdurchzug im April. Reviere werden sehr spät bis Ende Mai (z.B. durch Erstbrüter) besetzt. Gesang ist bei sonnigem Wetter vereinzelt bereits im Winter zu hören. Er lässt sehr stark von Anfang April bis Ende Juni, Anfang Juli nach. Die Hauptlegezeit der Erstbrut meist von Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut von Ende Juni bis Mitte Juli. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai zu sehen. Die Brutreviere werden im August verlassen, wobei der eigentlich Wegzug ab Mitte September abgeschlossen ist. Einzelne Nachzügler ziehen noch bis Mitte Oktober weg.</i></p> <p>(GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis. Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland - Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m.</i></p> <p><i>In Hessen ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den tiefer gelegenen und wärmebegünstigten Bereichen Hessens erreicht. Sein Bestand wird auf etwa 15.000-30.000 Brutpaare geschätzt.</i></p> <p>(GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, VSW 2014)</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	

Der Girlitz wurde am südlichen Rand der betroffenen Grundstücksfläche nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Rodungsarbeiten und die Überbauung bzw. Neugestaltung der Siedlungsbereiche dieser Art gehen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art verloren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodungszeiten und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel (VI)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Aufgrund der hohen Flexibilität dieser Art in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten sowie die jährliche Neuanlage von Nestern sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während der Bauarbeiten auszuschließen. Weiterhin erfolgen Rodungsarbeiten und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Die Rodungsarbeiten finden außerhalb der Brutzeit statt. In der Umgebung stehen ausreichend Bruthabitats zur Verfügung. Eine Störung kann demnach nicht abgeleitet werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.

Die Paarbildung erfolgt am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit. Gesang ist ab Dezember mit zunehmender Intensität zu vernehmen. Die Eiablage erfolgt ab Ende März bis Anfang August. Erstbruten vor allem Mitte/Ende April, aber auch Früh- und Winterbruten wurden nachgewiesen. Jungvögel sind in der Regel ab Mitte Mai zu sehen.

Adulte Haussperlinge sind nach ihrer ersten Brutansiedlung extrem ortstreu. In der Regel führen die Paare eine monogame Dauerehe und halten für gewöhnlich auch am einmal gewählten Nistplatz fest. Jungvögel streuen ungerichtet sofort nach dem Selbständigwerden. Die Mehrzahl siedelt sich innerhalb von 1-2 km um den Geburtsplatz an. Die höchsten Siedlungsdichten werden an Stadträndern und in Wohngebieten erreicht. Limitierende Faktoren sind, auch in ländlichen Gebieten, die Nistmöglichkeiten, z.B. der Grad der Bebauung und architektonische Gegebenheiten von Dachkonstruktionen und Hauswänden sowie die Nähe und Qualität umliegender Grünflächen.

(GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Haussperling ist eine kosmopolitisch verbreitete Art, die fast überall nachgewiesen werden kann, wo der Mensch siedelt. In Deutschland leben zwischen vier und zehn Millionen Paare. Diese Art ist auch in Hessen flächendeckend nachzuweisen. Der Bestand in Hessen beträgt 165.000-293.000 Brutpaare. Ein Rückgang lokaler Bestände ist auf fehlende Nistmöglichkeiten in und an Gebäuden, vor allem unter Dächern, zurückzuführen.

(GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, VSW 2014)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Es wurden Brutplätze des Haussperlings an Gebäuden innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutplätze des Haussperlings wurden ausschließlich an Gebäuden innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Der Abriss von Gebäuden ist im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht vorgesehen, so dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Eingriffe in die Bruthabitate erfolgen und aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während der Bauarbeiten durch Baumaschinen auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im aktuellen Siedlungsbereich des Haussperlings sind keine Maßnahmen zur Lebensraumveränderung geplant, so dass für diese Art davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die hohe Anpassungsfähigkeit dieser Art gegenüber menschlichen Aktivitäten schließt Störungen während der Bauarbeiten aus.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grau: Nahrungsgäste/Luftraum überfliegend)

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	V1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	V1
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	I	30.000 - 50.000	-	-	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	s	I	5.000 - 8.000	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	s	I	3.500- 6.000	-	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.